



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0220

öffentlich

Neufassung der Dienstanweisung für das Finanzwesen gemäß § 32 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

09.10.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Dienstanweisung für das Finanzwesen wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

§ 32 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) regelt, dass zur ordnungsgemäßen Erledigung der Finanzbuchhaltung Vorschriften durch den Hauptverwaltungsbeamten zu erlassen sind. In § 32 KomHVO NRW sind Mindestinhalte festgelegt. Die nähere Ausgestaltung obliegt der Kommune.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Landtag hat am 18.12.2018 das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) beschlossen.

In diesem Zusammenhang wurde die Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen durch die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ersetzt.

Diese rechtliche Änderung ist mit der Evaluierung der Dienstweisung für das Finanzwesen berücksichtigt worden. Des Weiteren wurden Hinweise aus einer überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen umgesetzt und die praktischen Erfahrungen mit der am 07.09.2017 in Kraft getretenen Fassung dieser Dienstweisung berücksichtigt.

Die nun vorliegende Dienstweisung für das Finanzwesen der Stadt Beckum wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Fachdienste des Fachbereiches Finanzen und Beteiligungen, der Örtlichen Rechnungsprüfung und des Büros des Rates und des Bürgermeisters überarbeitet. Der Personalrat wurde im weiteren Verfahren beteiligt und hat der Neufassung zugestimmt.

Die Dienstweisung ist am 05.09.2019 vom Bürgermeister unterzeichnet worden und mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Die Dienstweisung vom 07.09.2017 ist außer Kraft getreten.

Gemäß § 32 Absatz 1 Satz 3 KomHVO NRW ist diese Dienstweisung dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Anlage(n):

Dienstweisung für das Finanzwesen